

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz mit der Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz - GBRegG) erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (27.05.2013):**

Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Österreichs

MTD-Austria  
Grüngasse 9 / Top 20  
A-1050 Wien  
office@mtd-austria.at  
www.mtd-austria.at

**Grundsätzliche Anmerkungen:**

MTD-Austria, der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, als Vertreter der sieben Berufsverbände für Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie **lehnt** den vorliegenden Gesetzesentwurf zum Gesundheitsberuferegister **entschieden ab**.

Derzeit wird die Führung der Registrierung (Liste) vieler Gesundheitsberufe durch das Gesundheitsministerium oder durch die einzelnen Berufsgruppen vorgenommen. Mit diesem Gesetzesentwurf wird aber vorgesehen, dass nun die Arbeiterkammern die Registrierung für zwei Berufsgruppen übernehmen sollen, was wir strikt ablehnen.

Negativ festzuhalten ist, dass die von MTD-Austria eingebrachten schriftlichen und mündlichen konstruktiven Vorschläge und Lösungen kaum Berücksichtigung gefunden haben. Außerdem blieben die an Bundesminister Stöger persönlich gerichteten Schreiben vom 14. November 2012 und 12. Februar 2013 bis heute unbeantwortet. Auch unserem Ersuchen zu einem Gespräch eingeladen zu werden wurde nicht nachgekommen.

**Allgemeine Anmerkungen:**

Das Regierungsprogramm 2008 - 2013 sieht für Beschäftigte im Gesundheitswesen vor: „Die Registrierung der Berufsberechtigungen sowie der absolvierten Fortbildungen und die Ausstellung von Berufsausweisen obliegt den bestehenden überbetrieblichen Interessensvertretungen.“

**MTD-Austria als überbetriebliche Interessensvertretung** hat in Erwartung einer gesetzlichen Beauftragung die für eine Registrierung notwendigen Strukturen bereits geschaffen. Zum heutigen Tag sind schon **mehr als 50 Prozent unserer rund 20.000** Berufsangehörigen elektronisch registriert.

Im vorgesehenen Gesetzesentwurf des Gesundheitsministeriums wird aber nicht, wie im Regierungsprogramm vorgesehen, MTD-Austria als überbetriebliche Interessensvertretung mit der Registrierung ihrer Berufsangehörigen betraut, sondern unverständlicherweise die Arbeiterkammern als gesetzliche Interessensvertretungen. Dem Regierungsprogramm wird dadurch nicht entsprochen.

Gemäß § 1 des Arbeiterkammergesetzes (AKG) sind die Kammern für Arbeiter und Angestellte „berufen, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu vertreten und zu fördern“. Es ist daher überhaupt nicht nachvollziehbar, warum die **Arbeiterkammern nun Aufgaben im Gesundheitswesen übernehmen sollen**. Dadurch würden sich grob qualitative, juristische und finanzielle Unklarheiten ergeben.

Für MTD-Austria ist die Registrierung der Berufsangehörigen untrennbar mit der Aus- und Weiterbildung sowie der Weiterentwicklung unserer sieben Berufsverbände verbunden. Diese wichtigen Aufgaben werden durch den vorgesehenen Gesetzesentwurf aber nicht erfüllt. Zudem ist im Sinne der Qualitätssicherung unverständlich, dass im Registrierungsbeirat, dem auch Aufgaben für die Festlegung von Standards für die Anerkennung von Fortbildungen obliegen sollen, zwar Gewerkschaftsbund, Arbeiterkammer und Wirtschaftskammer vertreten sind, aber keine VertreterInnen der Fachhochschulen.

Überdies sieht der Entwurf vor, dass die Führung des Gesundheitsberuferegisters durch die Arbeiterkammern auf die anderen Gesundheitsberufe ausgeweitet werden soll. Dies würde dazu führen, dass in Zukunft alle Gesundheitsberufe in die Zuständigkeit der bereichsfremden Arbeiterkammern gelangen.

Anzumerken ist auch, dass die Arbeiterkammer in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Musiktherapiegesetzes vom 14. April 2008 folgende Position zur Führung der Musiktherapeutenliste vertreten hat: „Die Führung einer Liste durch den Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit, Familie und Jugend sollte auf alle Gesundheitsberufe ausgeweitet werden, insbesondere auf jene des Medizinisch-technischen Dienstes (MTD) und jene nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.“

### **Finanzielle Anmerkungen**

Dem Gesetzesentwurf ist zu entnehmen, dass die Registrierung durch die Arbeiterkammern hohe Belastungen von 1,48 Millionen Euro pro Jahr verursachen wird, was aber durch die bereits vorhandene Registrierung von MTD-Austria vermieden werden kann. Anstatt die bereits bestehenden Organisationsstrukturen effektiver zu gestalten und weiterzuentwickeln, werden parallel dazu zusätzliche Organisationseinheiten bei den Arbeiterkammern geschaffen.

### **Zu den im Entwurf vorgesehenen Punkten im Einzelnen:**

#### **Zu Artikel 1 Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRegG)**

##### Zu § 1 Abs. 1 Z 2 GBRegG Geltungsbereich und Kostentragung

Die Registrierungspflicht wird alle Berufsangehörigen unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses betreffen (siehe 536/ME EB zu § 4, 3). Freiberuflich tätige Berufsangehörige und beamtete Berufsangehörige der MTD sind von der Arbeiterkammer als Arbeitnehmer/innenvertretung nicht berührt. Die Registrierung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Schranke des Berufsantritts und unterliegt verfahrensrechtlich gemäß § 4 Abs. 5 GBRegG den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).

Die Kostentragung für die Registrierung und Reregistrierung ist aus dem Entwurf und den Erläuterungen nicht ableitbar. Da es sich um eine verpflichtende Registrierung im Rahmen eines behördlichen Verfahrens handelt, werden hier auf gesetzlichem Weg Gebühren festzulegen sein. Offenbar sollen jedoch angestellte Berufsangehörige gemäß Entwurf keine Gebühr entrichten müssen. Das widerspricht unter anderem den Erläuterungen, wonach die Aufgaben der Registrierung unabhängig von den Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs gemäß § 4 AKG erfolgen.

Beamtete Berufsangehörige sollen gemäß Entwurf offenbar ebenfalls keine Registrierungskosten tragen. Das bedeutet, dass die Registrierungskosten beamteter Berufsangehöriger offenbar unzulässigerweise aus Arbeiterkammerbeiträgen angestellter Personen getragen werden. Soweit eruierbar, wären demnach ausschließlich freiberuflich tätige Berufsangehörige zur Kostentragung verpflichtet. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt und daher rechtlich unzulässig. Die Ausführungen gelten sowohl für die Registrierung als auch für die Reregistrierung gemäß § 19 GBRegG.

#### Zu § 5 Abs. 2 Z 14 Inhalte des Gesundheitsberuferegisters

Die Anführung der absolvierten Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen greift auf eine für die MTD veraltete Bildungssystematik zurück und lässt den gesamten tertiären Bildungsbereich unberührt. Es scheint dem Entwurf zufolge entgangen zu sein, dass die Ausbildung zu einer/m MTD-Berufsangehörigen mit Ausnahme einer einzigen Bildungsstätte vollständig im Fachhochschulbereich erfolgt und der tertiäre Bildungsbereich bei der Registrierung von auf die Grundausbildung folgenden Bildungsmaßnahmen zu berücksichtigen ist.

#### Zu § 13 GBRegG Zusammensetzung des Registrierungsbeirats

Die im Entwurf vorgeschlagene Zusammensetzung des Registrierungsbeirats ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist neben der Teilnahme der Arbeiterkammer eine Vertretung der Wirtschaftskammer vor dem Hintergrund unverständlich, als die wesentlichsten Rechtsträger von Gesundheitseinrichtungen nicht vertreten sein sollen. Bei der Besetzung des Registrierungsbeirates wird auf die Qualitätssicherung hinsichtlich Festlegung von Standards für die Anerkennung von Fortbildung in der vorliegenden Fassung kaum Rücksicht genommen, daher **muss die Teilnahme der Fachhochschulen gewährleistet werden.**

Zudem darf darauf hingewiesen werden, dass die Zusammenfassung der sieben Berufe in einem MTD-Gesetz ausschließlich historisch begründet ist. Im Hinblick auf die Aufgaben des Registrierungsbeirats ist jedoch aufgrund der inhaltlichen Verschiedenartigkeit der gehobenen medizinisch-technischen Berufe eine **Vertretung je Sparte** zu fordern.

#### Zu § 14 GBRegG Aufgaben des Registrierungsbeirats

Die Zuständigkeit der Arbeiterkammer führt zu einer völligen Interessenskollision der ihr gesetzlich zugewiesenen Vertretung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Strebt z.B. ein Arbeitgeber aus gesundheitlichen Gründen die Aberkennung der Berufsberechtigung einer angestellten Berufsangehörigen an und wendet sich ein/e Berufsangehörige an die Arbeiterkammer, so vertritt die Arbeiterkammer die/den Berufsangehörige/n in einem arbeitsrechtlichen Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht. Gleichzeitig soll gemäß § 14 Z 2 GBRegG die Arbeiterkammer über eine Entziehung der Berufsberechtigung entscheiden. Diese ist rechtlich unzulässig.

Zur Festlegung von Standards für die Anerkennung von Fortbildungen für die Reregistrierung gemäß § 4 Z 4 GBRegG ist anzumerken, dass dies die Kompetenz der Arbeiterkammer und dieses Gremiums weit überschreitet; siehe dazu die Ausführungen zu Artikel 3.

#### Zu § 16 Abs. 2 Z 7 GBRegG Eintragung in das Gesundheitsberuferegister

§ 16 Abs. 2 Z 7 GBRegG des vorliegenden Entwurfs verlangt den Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache. Dies steht nicht im Einklang mit § 3 Abs. 1 Z 4 MTD-G, demzufolge die notwendigen Sprachkenntnisse vorzuliegen haben. Das MTD-G schränkt dies nicht auf Deutsch ein. Zudem ist eine Prüfung, wie hier durch den Nachweis von Kursen europarechtlich unzulässig.

### **Zu Artikel 3 Änderung des MTD-Gesetzes**

#### Zu § 11d MTD-G Fortbildungspflicht

Die Regelung, wonach für eine aufrechte Berufsberechtigung der Nachweis von 40 Stunden in 5 Jahren erforderlich ist, entspricht weder den aktuellen beruflichen Anforderungen noch einem Bildungsverständnis des 21. Jahrhunderts. Das Ziel der Qualitätssicherung und des Patientenschutzes (536/ME 24. GP EB 3) wird damit nicht annähernd erreicht. Diese antiquierte und rigide Regelung berücksichtigt zudem nicht den gesamten tertiären Bildungssektor.

MTD-Austria hat im Gegensatz dazu mit der MTD-CPD-Richtlinie ein national und international erprobtes, zukunftsgerichtetes und qualitätsgesichertes System entwickelt, das bereits mit großem Erfolg und breiter Akzeptanz umgesetzt wird. Ein anlässlich der Registrierungsbemühungen der Arbeiterkammer ausgesendetes Flugblatt suggeriert zudem, dass Arbeitgeber zukünftig nicht mehr selbst die Fortbildungsverpflichtung der Mitarbeiter/innen überprüfen müssten. Dies ist schlichtweg falsch, da Fortbildungen immer im Einklang mit den organisationsspezifischen Anforderungen stehen müssen. Daher müssen Arbeitgeber sicherstellen und somit überprüfen, dass Mitarbeiter/innen auch im Sinne der Fortbildungsverpflichtung diesen Anforderungen genügen.

#### Zu § 12 Abs. 2 Z 1 Einziehung des Qualifikationsnachweises

Seit dem Jahr 2010 werden alle Sparten der MTD-Berufe in ganz Österreich (mit einer Ausnahme) ausschließlich an Fachhochschulen ausgebildet. Nach positiver Absolvierung des Fachhochschul-Studienganges stellt die Fachhochschule gemäß § 6 Abs. 3 FHStG die Urkunde mit Verleihung eines akademischen Grades aus. Damit wird die positive Absolvierung der Ausbildung bestätigt. Eine gesundheitsrechtlich veranlasste Einziehung gemäß geplantem § 12 Abs. 2 Z 1 MTD-G stellt eine unzulässige Entziehung eines hochschulrechtlich rechtmäßig erworbenen akademischen Grades dar.

Mag. Gabriele Jaksch  
Präsidentin MTD-Austria